Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind

beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag
a) Einzelmitglied über 18 Jahre	100 %	52 €

b)	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	50 %	26 €
c)	Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	150 %	78 €
d)	Familien einschließlich Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	160 %	83 €
e)	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienst und Studenten	50 %	26 €
f)	Fördermitglieder	50 %	26 €
g)	Ehrenmitglieder	-	-

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4.1 Aufnahmegebühr

In der Vorstandssitzung vom 09.10.2017 hat die Vereinsleitung beschlossen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 60,-- Euro bei Mitgliedschaft ab dem 02.02.2018 zu erheben.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand, bei Aufnahme in den Verein, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand folgt eine Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der

Streichung von der Mitgliederliste (siehe Satzung § 4 Abs.4 c)

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise

erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Regelung über den Arbeitseinsatz

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 03.11.2024 wurde festgelegt, die Belastung der Mitglieder durch Arbeitseinsätze möglichst gerecht aufzuteilen:

(1) Die Verpflichtung betrifft alle Mitglieder bis zu einem Alter von 64 Jahren pro Einzel-oder Familienmitgliedschaft

(2) Je ein Mitglied aus einer Familie oder Partnerschaft muss 10 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.

(3) Die Arbeitsstundenpflicht betrifft nur Mitlieder, die im vergangenen Jahr mind. 1 Mal aktiv am Training teilgenommen haben.

(4) Bei Eintritt ab 01.07. des laufenden Jahres müssen anteilig 5 Arbeitsstunden pro Einzel-oder Familienmitgliedschaft geleistet werden.

(5) Jede Arbeitsstunde hat einen Wert von 10,00 Euro, das entspricht 100,00 Euro/ Jahr.

(6) Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt im Januar des darauffolgenden Jahres.

(7) Als Arbeitseinsätze zählen Instandhaltungsarbeiten, Geländepflege, Hilfe bei Veranstaltungen, Thekendienst, Kuchen backen, etc.

(8) Die Arbeitseinsätze werden per Mail und Aushang bekanntgegeben. Die Teilnehmer tragen sich in die Listen ein oder melden sich per Mail.

(9) Jeder ist für die Eintragung der Stunden selbst verantwortlich.

.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Vereinsleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2025 in Kraft

Neulingen, 25.01.2025 – Die Vereinsleitung